

Hygienekonzept Gemeinde St. Johannis Forchheim vom 1. Juli 2021

Grundlage ist zum einen die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6.BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl.Nr.384) BayRS 2126-1-17-G. Zum anderen die Empfehlung des Landeskirchenrats der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie, Stand: 17.06.2021, update 42.

Das Hygienekonzept wurde für die Nutzung der gemeindlichen Räume in der Kirchengemeinde St. Johannis entwickelt. Das Kinderhaus erstellt ein eigenes Hygienekonzept.

Die Gebäude können nur unter Einhaltung der allgemeingültigen und am Eingang ausgehängten Hygienemaßnahmen betreten werden.

Die Räume stehen ausschließlich für Veranstaltungen zur Verfügung, die durch die jeweils gültige Infektionsschutzverordnung oder durch Ausnahmeregelung des Landkreises Forchheim erlaubt sind.

Die Räume müssen über das Pfarramt, mittels Online-Pfarramtskalender oder per Zeitschiene gebucht werden.

Auszug aus dem Rundschreiben des Landeskirchenamtes vom 2. Juni 2020

2. Hinweise zur Erstellung von Hygienekonzepten in Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken

(2) Nutzungsspezifisches Konzept der jeweiligen gemeindlichen Gruppe

Für jede **kirchengemeindliche Gruppe**, deren Aktivität und vorgesehene Nutzung der Räume nach den gesetzlichen Vorgaben erlaubt sind, muss darüber hinaus ein eigenes Hygieneschutzkonzept vorliegen, aufbauend auf dem Hygieneschutzkonzept der Einrichtung bzw. des Gebäudes. Insbesondere muss eine Dokumentation der Gruppenteilnehmer erstellt werden zur Nachverfolgung durch die örtlichen Gesundheitsämter.

Die beschlossenen Hygieneschutzkonzepte müssen in Papierform ausgedruckt vorliegen, damit sie bei der Planung von Treffen und der Nutzung der Räume zur Verfügung stehen und einfach angewandt werden können. Sie müssen auch den örtlichen Gesundheitsbehörden bei einer Kontrolle vorgelegt werden können.

Der **Kirchenvorstand ist dafür verantwortlich** und muss dafür Sorge tragen, dass die Konzepte durch die gemeindlichen Gruppen eingehalten werden. Durch die Verpflichtung von Verantwortlichen oder durch eigene Überwachung muss sichergestellt sein, dass das Hygienekonzept von jeder Gruppe, die das Gebäude oder die Einrichtung nutzt, zwingend eingehalten wird.

(3) Zur Überlassung an außerkirchliche Nutzer von kirchengemeindlichen Räumen

Bei **außerkirchlichen Gruppen und Veranstaltungen, die kirchengemeindliche Räume nutzen** wollen, ist ein Mietvertrag nötig, soweit für die Überlassung der Räume ein Entgelt bezahlt wird. Erfolgt die Überlassung der Räume unentgeltlich, ist mit den Nutzern ein Leihvertrag abzuschließen.

Gibt es **Gruppen**, denen bisher ohne größere Formalitäten die Kirchengemeinderäume überlassen wurden, da **ihre Aktivitäten zwar nicht kirchengemeindlich, aber aus Sicht der Kirchengemeinde förderungswürdig sind** (Nachbarschaftshilfe, Vereine usw.), so soll nun mit diesen Gruppen ein förmlicher **Mietvertrag** (bei Mietzahlungen) **bzw. Leihvertrag** (bei unentgeltlicher Überlassung der Räume) abgeschlossen werden, in dem die **Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Infektionsschutzmaßnahmen klar geregelt und die Verantwortung möglichst weitgehend auf den Mieter/Leihnehmer übertragen wird.**

Die wichtigsten Neuerungen:

- Mittlerweile sind nur noch die Inzidenzgrenzen 50 und 100 rechtlich relevant.
- Weiterhin gelten die bekannten Hygienemaßnahmen (Mindestabstand von 1,5 m, ausreichende Handhygiene, Belüftung) Dies gilt auch für voll-ständig geimpfte und genesene Personen.
- Nur bei **privaten** Zusammenkünften, bei denen sowohl geimpfte oder genesene als auch sonstige Personen teilnehmen, bleiben geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt. Dürfen sich also beispielsweise bei einer Inzidenz unter 50 maximal zehn Personen treffen, so können hier zusätzlich noch vollständig geimpfte oder genesene Personen hinzukommen, ohne mitgezählt zu werden.
- Für Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen gelten weiterhin differenzierte Teilnehmerobergrenzen.

2

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur wie folgt gestattet:

- in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100** liegt, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehören-den Kinder unter 14 Jahren bleiben bei der Gesamtzahl außer Betracht;
- in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten** wird, in Gruppen von bis zu zehn Personen. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Von den Kontaktbeschränkungen sind alle Haupt- und Nebenamtliche in Ausübung ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit ausgenommen.

Grundlegend ist weiterhin das für alle Räume und Veranstaltungen (soweit diese noch zulässig sind) schriftlich vorliegende und aktuell gehaltene Infektionsschutzkonzept für kirchliche Räume.

Auf Verlangen ist es der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Zur Vereinfachung kann der KV ein Schutzkonzept für die Gebäude sowie ein Rahmenkonzept für Gruppen und Veranstaltungen beschließen, dass sich die Gruppen jeweils zu Eigen machen. Dies geben sie der/m geschäftsführenden PfarrerIn zur Kenntnis oder stimmen ggf. Anpassungen mit ihr/ihm ab.

1. Allgemeine Hygieneregeln – gültig für den gesamten Gemeindebereich:

- Alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden erhalten eine Einweisung und ein schriftliches Exemplar der Hygieneordnung und sind für die Einhaltung des Hygienekonzepts zuständig.
- Das Hygienekonzept wird allen Teilnehmern/Besuchern durch Veröffentlichung im Internet, in den Eingangsbereichen (Pinnwand) und durch die jeweiligen Veranstaltungsleitenden zur Kenntnis gebracht. - Die Veranstaltungsleitenden haben die Teilnehmer auf die gültigen Hygieneregeln und deren verpflichtende Einhaltung hinzuweisen.

Mitarbeitende/Besucher mit Erkältungssymptomen oder Symptomen die auf eine SARS-CoViD-2-Erkrankung oder andere ansteckende Krankheiten hinweisen könnten, dürfen aus Sicherheitsgründen ihre Arbeit im Haus nicht aufnehmen bzw. an den Veranstaltungen nicht teilnehmen. Dies gilt auch für Mitarbeitende/Besucher, bei denen eine SARS-CoV-2 Infektion oder ein SARS-CoV-2 Nachweis ohne Symptome vorliegt, die unter Quarantäne gestellt wurden oder Kontakte zu einer mit dem SARS-CoV2-Virus infizierten Person hatten.

Verdacht auf Corona-Fall:

Sollte der Verdacht einer Corona-Infizierung bei einer/einem Mitarbeitenden bzw. Besucher/in bestehen, ist unverzüglich Pfarrer Enno Weidt (09191/727917) zu informieren.

2. Maßnahmen der Persönlichen Hygiene:

3

Die Maskenpflicht richtet sich nach der aktuell geltenden Verordnung.

- Mund-Nasen-Schutz: Mitarbeitende/Besucher des Pfarramtes, des Gemeindehauses und des Familienzentrums tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Dieser kann nach Erreichen des eigenen Sitzplatzes abgelegt werden. Beim Verlassen des Sitzplatzes wird dieser wieder angelegt.
- Vor dem Betreten der Gebäude/Bereiche desinfizieren die MA/Besucher ihre Hände desinfizieren. Kontaktlose Handdesinfektionsmittelspender befinden sich in den Eingangsbereichen der Gebäude.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Husten - und Niesetikette einhalten: in Armbeuge oder Taschentuch niesen oder husten
- Regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden nach beispielsweise Naseputzen, Husten, Niesen; nach der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen etc.; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang...
- Mit den Händen nicht in das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. an Mund, Augen und Nase fassen.
- Abstand halten: mindesten 1,5 Meter in alle Richtungen. Personen aus einem Haushalt dürfen zusammensitzen.

3. Allgemeine Hygieneregeln bei Veranstaltung:

- Der Aufenthalt in den gemeindlichen Räumen/Gebäuden ist zu Veranstaltungszwecken gestattet.
- Zwischen den einzelnen Veranstaltungseinheiten ist ein ausreichend großer Abstand bzw. Pause eingeplant, um eine Trennung der Teilnehmergruppen und eine verbesserte Einhaltung des Abstandsgebotes zu gewährleisten sowie um Desinfektionsmaßnahmen und eine entsprechende Lüftung in den Kursräumen zu ermöglichen. So wird auch eine Personenansammlungen vor dem Raum, im Foyer, auf den Parkflächen vermeiden.
- Veranstaltende verpflichten sich, die Räume im Anschluss an eine Veranstaltung mindestens 15 Minuten zu lüften und benutzte Türgriffe und Tische mit Reinigungsmittel gründlich zu reinigen.
- **Kontakt Daten werden entsprechend der aktuell geltenden Verordnung erhoben.** Der/die jeweilige Veranstaltende ist dafür verantwortlich, dass unter Einhaltung der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) bis 14 Tage nach der Veranstaltung nachvollziehbar bleibt, wer an dem Angebot teilgenommen hat. Dafür führt er/sie eine entsprechende Teilnehmerliste mit Namen, Adresse, Telefonnummer und Datum geführt und zu Dokumentationszwecken aufbewahrt.

4. Gruppenräume:

- Für jeden gemeindlichen **Raum ist eine begrenzte Personenzahl festgelegt.** Die Veranstaltungsleitung ist für die Einhaltung der festgelegten Personenzahl verantwortlich.
- Die Tische/Stühle sind so gestellt, dass der Mindestabstand eingehalten wird.
- Bei kurzzeitiger Unterschreitung des Mindestabstands (z.B. bei erforderlichen Demonstrationen und Erklärungen des Veranstaltungsleiters) ist vom Veranstaltungsleiter und den Teilnehmern ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Nach jeweils 60 Minuten ist der Raum umfassend zu lüften (mind. 10 Minuten je volle Stunde).
- Desinfektionsmittel für Flächen- und Händedesinfektion sowie Einweg-Handtücher werden von der Veranstaltungsleitung für die Veranstaltung bereitgelegt.
- Nach jeder Kurseinheit ist der Raum umfassend zu lüften (mindestens 15 Minuten) sowie die Tischflächen und Tür- und Fenstergriffe zu reinigen bzw. ggfs. zu desinfizieren.

4

5. Sanitärräume:

- Die Toilettenräume dürfen nur von jeweils einer Person betreten werden, um die Einhaltung des Mindestabstands zu gewährleisten. Sollte sich eine Warteschlange vor den Toiletten bilden, so ist der Abstand von 1,50 m einzuhalten. Wartebereiche sind entsprechende der Gebäude benannt.
- Die Teilnehmer sind mittels Aushänge auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- In den Sanitärräumen stehen ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher bereit.
- Die grundlegende Reinigung der Räume erfolgt zweimal pro Woche durch die Reinigungskraft.

6. Außenbereiche:

Auf den Außenflächen dürfen sich gemeindliche Gruppen aufhalten. Die Verantwortlichen Gruppenleitungen beziehen diese in Ihrem nutzungsspezifischen Hygienekonzept mit ein. Eine Überschneidung bzw. Durchmischung von Gruppen oder einzelnen TeilnehmerInnen vor, während und nach der Veranstaltung ist auszuschließen. Der Abstand von 1,5 Meter ist einzuhalten.

7. Parkplatzkonzept:

- Auf den gemeindlichen Parkplatz gelten die Regelungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Juni 2021.

8. Nutzungsspezifisches Konzept der jeweiligen gemeindlichen Gruppe:

- Für jede kirchengemeindliche Gruppe, deren Aktivität und vorgesehene Nutzung der Räume nach den gesetzlichen Vorgaben erlaubt sind, muss darüber hinaus ein eigenes Hygienekonzept vorliegen, aufbauend auf dem Hygienekonzept der Einrichtung bzw. des Gebäudes.
- Das entsprechende Hygienekonzept wird dem geschäftsführenden Pfarrer zur Kenntnis übergeben oder mit ihm abgestimmt ggf. angepasst.
Das genehmigte Hygieneschutzkonzept muss bei der Veranstaltung Anwendung finden.

9. Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Gebäude befinden dürfen:

Gemeindehaus: versetzt zueinander bis zu max. 36 Personen

Da das Foyer des Gemeindehauses gleichzeitig als Ein- und Ausgang dient, ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Veranstaltungen zeitlich versetzt zueinander geplant sind.

Empfohlen ist diesbezüglich eine differenzierende Anfangs- und Endzeit (15 bis 30 Minuten).

Dadurch wird die Begegnung der Teilnehmenden der einzelnen Gruppen ausgeschlossen. Die Veranstaltungsleitung sorgt für den geregelten Ablauf des Ankommens und des nachhause Gehens (Kontrolle der maximalen Personenzahl, Abstand).

Familienzentrum: versetzt zueinander bis zu max. 29 Personen

Da das Foyer des Familienzentrums/Kinderhauses gleichzeitig als Ein- und Ausgang dient, ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Veranstaltungen zeitlich versetzt zueinander geplant sind.

Empfohlen ist diesbezüglich eine differenzierende Anfangs- und Endzeit (15 bis 30 Minuten).

Dadurch wird die Begegnung der Teilnehmenden der einzelnen Gruppen ausgeschlossen. Die Veranstaltungsleitung sorgt für den geregelten Ablauf des Ankommens und des nachhause Gehens (Kontrolle der maximalen Personenzahl, Abstand).

10. Gremiensitzungen, Konferenzen und Dienstbesprechungen

Zwingend erforderliche Präsenzsitzungen ehrenamtlicher Gremien von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind möglich. Vereinssitzungen sind unter Auflagen erlaubt. Angesichts des Infektionsgeschehens wird dringend empfohlen, auf Präsenzsitzungen zu verzichten.

Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse haben sich vielfach bewährt und sollen weiterhin als gute Arbeitsweisen genutzt werden.

11. Gemeindliche Gruppen und Veranstaltungen

- Veranstaltungen gemeindlicher Gruppen, auch wenn sie regelmäßig stattfinden, dürfen bei einer Inzidenz **unter 50** in Gruppen bis zu **10 Personen** stattfinden.
-
- Bei einer Inzidenz zwischen **50 und 100** ist das (auch regelmäßige) Zusammenkommen von insgesamt **3 Hausständen mit bis zu 10 Personen** erlaubt. Die zu den Hausständen gehörende Kinder bis 14 Jahren bleiben bei der Bestimmung der Gesamtzahl außer Betracht, ebenso die geimpften und genesenen Personen.
- Es besteht keine Maskenpflicht. Die Personen sind aber angehalten, möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- **Gemeindliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass** und mit einem **von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis** sind bei einer Inzidenz zwischen **50 und 100** bis zu **25 Personen in geschlossenen Räumen** und **bis zu 50 Personen unter freiem Himmel** zulässig.

- Bei einer Inzidenz unter 50 sind Veranstaltungen bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel erlaubt. Eine Vermietung gemeindlicher Räume ist zu diesem Zweck möglich. Die Personen sind aber angehalten, möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Raumgröße definiert die TN-Zahl. Es besteht keine Maskenpflicht. Geimpfte oder genesene Personen gehören zu der Gesamtzahl dazu. Zwischen einer Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen die Teilnehmer über einen Testnachweis verfügen (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

Für **private Veranstaltungen nach den kirchlichen Kasualien**, also aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis, müssen die geimpften und genesen Personen bei der Gesamtzahl nicht mitgezählt werden.

Für **Gemeindefeste** gilt die Personenobergrenze von 100 Personen im Freien bei Inzidenzwert unter 50. Ein klar begrenzter und geladener Personenkreis muss gewährleistet sein. Eine Anmeldung sorgt für Klarheit.

Bei **gastronomischen Angeboten bestehen vier Möglichkeiten:**

- Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken im Kreis des eigenen Hausstandes;
- mit dem gastronomischen Angebot wird ein gewerblicher Anbieter beauftragt (Catering), der ein gastronomisches Hygienekonzept haben und einhalten muss;
- die Gemeinde erfüllt das vom Staat vorgeschriebene Rahmenkonzept Gastronomie, welches mit einigem Aufwand verbunden ist: nach Maßgabe dieses Rahmenkonzeptes muss ein eigenes Konzept erstellt und beachtet werden;
- die Kirchengemeinde beantragt eine Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

„**Kirchencafé**“: Für ein Beisammensein nach dem Gottesdienst ist § 7 Abs. 1 anwendbar: das „Kirchencafé“ ist eine öffentliche Veranstaltung aus dem besonderen Anlass eines Gottesdienstes. Durch die Abkündigung im Gottesdienst werden gezielt die Gottesdienstbesucher eingeladen, begrenzt ist der Personenkreis durch den Teilnehmerkreis des Gottesdienstes. Um das Rahmenkonzept Gastronomie nicht anwenden zu müssen, ist nur die Bewirtung durch einen professionellen Gastronomen möglich. In all diesen Fällen ist die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken keine Lösung, diese dürfen nicht an Ort und Stelle verzehrt werden.

12. Kirchenmusikalische Proben und Veranstaltungen

Proben im musikalischen Laienbereich sind möglich bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100. Hygieneschutzmaßnahmen sind dabei zu beachten, insbesondere ist das staatlich vorgeschriebene **Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater in der ab 14.06.2021 neu gültigen Fassung** einzuhalten (BayMBl. 2021 Nr. 408 tritt an die Stelle von Nr. 345).

Bei Proben richtet sich die Höchstzahl der Teilnehmenden nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes, bei dem der nach dem staatlichen Hygienekonzept vorgegebene Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann.

Bei einem Inzidenzwert **zwischen 50 und 100** besteht für Teilnehmende an Proben eine **Testnachweispflicht**, unter Inzidenzwert 50 entfällt diese.

Grundsätzlich wird für alle Musizierenden der erweiterte **Mindestabstand von 2,0 m** empfohlen, bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist dieser Abstand verpflichtend. Beim Einsatz von Querflöten muss ein Abstand von mindestens 3,0 m nach vorne eingehalten werden.

Die **Aufnahme von Kontaktdaten** ist bei der Probe erforderlich und muss u.a. den Zeitraum des Aufenthaltes enthalten.

Maskenpflicht: Teilnehmende ab dem 16. Geburtstag haben während der Probe eine FFP2-Maske zu tragen, die nur soweit und solange entfällt, wie das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption dies nicht beeinträchtigt.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss vom Verursacher/von der Verursacherin mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen.

13. Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Erwachsenenbildung, außerschulische Bildungsangebote, Musikunterricht

8

- **Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung** und vergleichbare Angebote und sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform erlaubt. Schutz- und Hygienekonzepte sind auszuarbeiten. Sofern der örtliche 7-Tage-Inzidenzwert **über 100 liegt, gelten besondere Regelungen.**
- **Instrumental- und Gesangsunterricht** darf nur unter bestimmten Voraussetzungen als Einzelunterricht in Präsenzform stattfinden.
- **Angebote im Gemeindeleben mit Bildungsziel und Bildungsaufgabe, wie z.B. Glaubenskurse, Bibelstunden oder Zielgruppentreffen mit Bildungscharakter können entsprechend den Regelungen in § 22 Abs. 2 stattfinden.**
- **Angebote im Gemeindeleben mit Bildungsziel und Bildungsaufgabe**, wie z.B. Glaubenskurse, Bibelstunden oder Zielgruppentreffen mit Bildungscharakter können entsprechend der Regelungen in § 22 Abs. 2 stattfinden.
- **Spielgruppen**, bei denen die Eltern dabei sind, dürfen maximal 10 Personen (Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit) teilnehmen
- **Musikgarten** Die Höchstteilnehmerzahl richtet sich nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raums (bei Mindestabstand nach Hygienekonzept). **Bei einer 7-Tagesinzidenz unter 50 entfällt die Testpflicht bei Musikproben.** Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 15. Geburtstag müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Kinder unter 6 Jahre müssen keine Maske tragen.

Konfis, Kinder, Jugendliche

- Bei einer 7-Tage-Inzidenz **unter 100** können außerschulische Bildungsangebote in Präsenz stattfinden. Darunter fallen auch die **Konfi-Arbeit** sowie Angebote der **Evangelischen Jugend** und ihrer Mitgliedsverbände (Alter 6-27) gem. § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII (siehe Anlage 19).
- **Übernachtungen** sind grundsätzlich möglich und unterliegen den Bedingungen gemäß § 16.

Die ELKB schließt sich sowohl in der Konfi-Arbeit als auch in der Jugendarbeit den Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings an, die unter www.bjr.de stets aktualisiert werden.

Das Hygiene- und Raumkonzept wurde vom Kirchenvorstand der Evang.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Sollten wesentliche Änderungen der Bayerischen Staatsregierung erlassen werden, erfolgt zeitnah eine Anpassung des Konzeptes.

Umsetzung der Hygieneregeln und Raumnutzung in den verschiedenen Arbeitsbereichen: Pfarramt St. Johannis

<p>Abstand von 1,5m halten Pfarramt – Büro: Raumgröße 21 qm</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 2 Personen dauerhaft gleichzeitig tätig - kurzzeitig 3 Personen im Raum (bspw. 2 MA + 1 Besucher) - Arbeitsplatzgestaltung für 2 MA entspricht den Abstandsregeln Plexiglastrennwand zw. den PC Arbeitsplätzen, versetze Arbeitszeiten - Bei Besprechungen Abstand halten (ggf. Raumwechsel) - Besucherverkehr steuern durch telefonische Terminvereinbarung und Anpassung der Öffnungszeiten, immer nur ein Besucher. Schutz durch Plexiglasscheibe gewährleistet. Während der Öffnungszeiten tragen alle MA/Besucher den MNS. - Bei mehr als einem Besucher muss einer der Besucher im Außenbereich vor dem Haupteingang warten. - Der innere Vorraum vor dem Büro dient als Verkehrsweg.
<p>Abstand von 1,5m halten Pfarramt – Besprechungsraum: Raumgröße 22 qm</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 2 Personen dauerhaft tätig - kurzzeitig 3 Personen im Raum (bspw. 2 MA + 1 Besucher) - PC-Arbeitsplatz entspricht den Hygienevorschriften. - Bei Besprechungen Abstand halten (ggf. Raumwechsel) - Kasual-Gespräche / Besprechungen mit bis zu 6 Personen im hinteren Gruppenraum im Gemeindehaus planen und durchführen, um Betriebswege während der Bürozeiten sicherzustellen. - Kasual-Gespräche / Besprechungen mit mehr als 6 Personen im großen Saal / Saalhälfte im Gemeindehaus planen und durchführen. - Online-Raumbuchung über den Online-Pfarramtskalender!
<p>Abstand von 1,5m halten Pfarramt – Registratur: Raumgröße 10 qm</p>	<ul style="list-style-type: none"> - max. 1 Personen dauerhaft tätig (kopieren / Büroarbeiten) - kurzzeitig 2 Personen im Raum, um z.B. Material zu holen - Bei mehr als einem Mitarbeiter muss einer der MA im Vorraum vor den Büroräumen warten.
<p>Abstand von 1,5m halten Pfarramt – WC:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Person - Der Vorraum vor den Büroräumen wird als Wartebereich genutzt.
<p>Veranstaltungen Raumnutzung</p>	<p>Das Gebäude kann nur unter Einhaltung der allgemeingültigen und am Eingang ausgehängten Hygienemaßnahmen betreten werden.</p>

	Die Räume stehen ausschließlich für Veranstaltungen zur Verfügung, die durch die jeweils gültige Infektionsschutzverordnung oder durch Ausnahmeregelung des Landkreises Forchheim erlaubt sind.
Husten – und Niesetikette:	- Personal und Besucher über Hygieneetikette informieren, siehe Informationspflicht - Hinweisschilder hängen an den Eingangstüren -
Händedesinfektion	- Im Eingangsbereich wird ein Desinfektionsspender zur Händedesinfektion mit einem Hinweisschild angebracht. Bei Betreten des Hauses sind die Hände zu desinfizieren.
Regelmäßiges Händewaschen:	- Eigenverantwortung, siehe Informationspflicht
Regelmäßiges Lüften:	- der Räume mindestens 10 Minuten je volle Stunde (60 Minuten)
Mund- und Nasenschutz:	- Das Tragen einer MN-Bedeckung richtet sich nach der aktuell geltenden Verordnung. Mitarbeitende und Besucher der Räumlichkeiten tragen beim Betreten bis zum Erreichen des eigenen Sitzplatzes eine Mund-Nase-Bedeckung. Beim Verlassen des Sitzplatzes wird diese wieder angelegt. Bei Vorliegen eines ärztlichen Attests kann auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.
Desinfektion:	- Reduktion der Arbeitsmaterialien auf den Arbeitsflächen auf das Notwendigste - Gemeinsame Nutzung von Material vermeiden - Jeder desinfiziert den eigenen Arbeitsplatz und die Arbeitsmittel (PC-Tastatur, Telefon, Sprechanlage...) bei Arbeitsbeginn - Jeden Morgen Desinfektion der Türklinken und Schrankknäufe - Wo möglich Zimmertüren offenlassen - Putzen der Sanitärräume: wie gewohnt 2mal die Woche
Dokumentation der Kontakte	- Die Erhebung von Kontaktdaten richtet sich nach der aktuell geltenden Verordnung. Jeder führt eine Liste der Kontakte (Vordruck erstellen) Anwesenheitsliste der tatsächlichen TN mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und Datum der Veranstaltung führen.
Informationspflicht:	- Allgemeine Hygieneregeln als Piktogramme an der Eingangstüre aushängen. - Hygienekonzept an der Pinnwand im Gang aushängen Beschilderung im Pfarramt: o Waschbecken: Anleitung zum Händewaschen: 20-30sec (2mal Happy Birthday singen) o Vorraum Büro/Registatur: vor Betreten der Büroräume Hände desinfizieren

Umsetzung der Hygieneregeln und Raumnutzung in den verschiedenen Arbeitsbereichen:

Gemeindehaus St. Johannis:

<p>Abstand von 1,5m halten Büro Kirchenmusik/ Öffentlichkeitsarbeit Raumgröße 23 qm</p>	<ul style="list-style-type: none"> - max. 2 Personen dauerhaft gleichzeitig tätig - kurzzeitig 3 Personen im Raum (bspw. 2 MA + 1 Besucher) - Arbeitsplatzgestaltung entspricht den Abstandsvorschriften Schreibtische um 20 cm auseinanderziehen, mind. auf 2 m Abstand - Bei Besprechungen Abstand halten (ggf. Raumwechsel) - Besucherverkehr steuern durch telefonische Terminvereinbarung und Anpassung der Öffnungszeiten, immer nur ein Besucher - Bei mehr als einem Besucher muss einer der Besucher im Foyer des Gemeindehauses warten.
<p>Abstand von 1,5m halten Foyer: Raumgröße 43 qm</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu max. 9 Personen Das Foyer dient ausschließlich als Verkehrsweg (Eingangs- und Ausgangsfläche) innerhalb des Hause. Dies muss bei der Veranstaltungsplanungen berücksichtigt sein (Versetzte Zeiten) und eine Personenansammlung ist zu verhindern.
<p>Abstand von 1,5m halten Gruppenraum vorne: Raumgröße 23 qm</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu 6 Personen im Raum, Tische und Stühle sind entsprechend der Abstandsregeln reduziert und platziert. (2 große Tische + 2 Ecktische + 6 Stühle) - Bei Besprechungen Abstand halten (ggf. Raumwechsel) - Gespräche / Besprechungen mit mehr als 6 Personen im großen Saal / Saalhälfte im Gemeindehaus führen. - Online-Raumbuchung über Zeitschiene oder das Pfarramt!
<p>Abstand von 1,5m halten Gruppenraum hinten: Raumgröße 23 qm</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu 6 Personen im Raum, Tische und Stühle sind entsprechend der Abstandsregeln reduziert und platziert. (2 große Tische + 2 Ecktische + 6 Stühle) - Bei Besprechungen Abstand halten (ggf. Raumwechsel) - Gespräche / Besprechungen mit mehr als 6 Personen im großen Saal / Saalhälfte im Gemeindehaus führen. - Online-Raumbuchung über Zeitschiene oder das Pfarramt!
<p>Abstand von 1,5m halten Saal-Hälfte Altar: Raumgröße 62 qm</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu 12 Personen im Raum, Tische und Stühle sind entsprechend der Abstandsregeln platziert. Boden- und Tischmarkierungen gewährleisten den Abstand. - Bei Besprechungen Abstand halten (ggf. gesamten Saal nutzen) - Online-Raumbuchung über Zeitschiene oder das Pfarramt!
<p>Abstand von 1,5m halten Saal-Hälfte Vorne/Medien: Raumgröße 60 qm</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu 12 Personen im Raum Bodenmarkierung gewährleisten den Abstand der Stühle. - Online-Raumbuchung über Zeitschiene oder das Pfarramt!

Abstand von 1,5m halten Saal gesamt: Raumgröße 122 qm	- bis zu 24 Personen im Raum, Tische und Stühle sind entsprechend der Abstandsregeln und Nutzung der Saal-Hälften platziert. - Bei Besprechungen/Veranstaltungen Abstand halten Online-Raumbuchung über Zeitschiene oder das Pfarramt!
Abstand von 1,5m halten Küche: Raumgröße 13 qm	- bis zu 2 Personen dauerhaft tätig - kurzzeitig 3 Personen im Raum, um z.B. Material zu holen-
Abstand von 1,5m halten GH – WC:	- 1 Person pro WC-Raum - Das Foyer des Gemeindehauses dient als Wartebereich. - Die WC-Vorraumtüre bleibt bei Veranstaltungen offen, um Kontakte und Warteschlangen zu vermeiden.
Abstand von 1,5m halten CVJM-Kellerraum: Raumgröße 25 qm	- bis zu 6 Personen im Raum, Tische und Stühle sind entsprechend der Abstandsregeln reduziert und platziert. - Bei Besprechungen Abstand halten (ggf. Raumwechsel)
Veranstaltungen Raumnutzung	Das Gebäude kann nur unter Einhaltung der allgemeingültigen und am Eingang ausgehängten Hygienemaßnahmen betreten werden. Die Räume stehen ausschließlich für Veranstaltungen zur Verfügung, die durch die jeweils gültige Infektionsschutzverordnung oder durch Ausnahmeregelung des Landkreises Forchheim erlaubt sind.
Husten – und Niesetikette:	- Personal und Besucher über Hygieneetikette informieren, siehe Informationspflicht - Hinweisschilder hängen an den Eingangstüren
Regelmäßiges Händewaschen:	- Eigenverantwortung, siehe Informationspflicht
Regelmäßiges Lüften:	- der Räume mindestens 10 Minuten je volle Stunde (60 Minuten)
Händedesinfektion	- Im Eingangsbereich ist ein Desinfektionsspender zur Händedesinfektion mit einem Hinweisschild aufgestellt. Bei Betreten des Hauses sind die Hände zu desinfizieren.
Mund- und Nasenschutz:	Das Tragen einer MN-Bedeckung richtet sich nach der aktuell geltenden Verordnung. Mitarbeitende und Besucher der Räumlichkeiten tragen beim Betreten bis zum Erreichen des eigenen Sitzplatzes eine Mund-Nase-Bedeckung. Beim Verlassen des Sitzplatzes wird diese wieder angelegt.
Desinfektion:	- Reduktion der Arbeitsmaterialien auf den Arbeitsflächen auf das Notwendigste - Gemeinsame Nutzung von Material vermeiden - Jeder desinfiziert den eigenen Arbeitsplatz und die Arbeitsmittel (PC, Telefon, Sprechanlage, Kopierer...) bei Arbeitsbeginn - Jeden Morgen Desinfektion der Türklinken und Schrankknäufe - Wo möglich Zimmertüren offenlassen - Putzen der Sanitärräume: wie gewohnt 2mal die Woche
Dokumentation der Kontakte	Die Erhebung von Kontaktdaten richtet sich nach der aktuell geltenden Verordnung. Jeder führt eine Liste der Kontakte (Vordruck erstellen)

	Anwesenheitsliste der tatsächlichen TN mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und Datum der Veranstaltung führen.
Informationspflicht:	<ul style="list-style-type: none">- Allgemeine Hygieneregeln als Piktogramme am Eingang.- Hygienekonzept an der Pinnwand im Gang aushängen. Beschilderung: <ul style="list-style-type: none">o Waschbecken: Anleitung zum Händewaschen: 20-30sec

Umsetzung der Hygieneregeln und Raumnutzung in den verschiedenen Arbeitsbereichen:

Familienzentrum St. Johannis:

<p>Abstand von 1,5m halten</p> <p>Foyer untere Ebene: Raumgröße 59 qm</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu 12 Personen im Raum, Tische und Stühle sind entsprechend der Abstandsregeln reduziert und Platziert. - Boden- und Tischmarkierungen gewährleisten den Abstand. - Bei Besprechungen Abstand halten (ggf. Raumwechsel) - Das Foyer dient auch als Verkehrsweg (Eingangs- und Ausgangsfläche) innerhalb des Hauses. Dies muss besonders in der Zeit von 7.30 bis 16 Uhr beachtet und die Personenanzahl muss entsprechend reduziert sein.
<p>Abstand von 1,5m halten</p> <p>Foyer Treppe Raumgröße 12 qm</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu 4 Personen
<p>Abstand von 1,5m halten</p> <p>Foyer Obere Ebene Raumgröße 20 qm</p>	<p>Eingangsbereich Kindergarten Kann für Veranstaltungen im Foyer nicht genutzt werden!</p>
<p>Abstand von 1,5m halten</p> <p>Foyer Elternküche Raumgröße 12 qm</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu 1 Personen Für die Nutzung bei speziellen Veranstaltungen des Familienzentrums muss im Vorfeld ein Hygienekonzept erstellt werden.
<p>Abstand von 1,5m halten</p> <p>Foyer gesamt: Raumgröße 84 qm (Raum, Treppe, Küchenzeile)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu max. 17 Personen im Raum - Tische und Kinderstühle sind für die Nutzung durch den Kindergarten (Frühstück) entsprechend aufgestellt. - Für die Nutzung durch andere Gruppen/Personen gilt die Reduzierung auf max. 17 Personen auf der Gesamtfläche des Foyers. Gespräche / Besprechungen mit mehr als 17 Personen im großen Saal / Saalhälfte im Gemeindehaus führen. - Bei Besprechungen Abstand halten (ggf. Raumwechsel) - Online-Raumbuchung über Zeitschiene oder das Pfarramt!
<p>Abstand von 1,5m halten</p> <p>Foyer Markierter Wartebereich Größe ca. 14 qm</p>	<ul style="list-style-type: none"> - max. 2 Personen (2 Elternteil mit je 1 Kind) Als Verkehrsweg zum Kindergarten/Kinderkrippe und als Wartebereich vor dem Garderobenbereich wurde im Foyer ein Bereich mit schwarz-gelben Markierband abgeklebt. Zeitgleich dürfen sich dort max. 3 Elternteile mit je 1 Kind kurzfristig aufhalten.
<p>Abstand von 1,5m halten</p> <p>Foyer</p>	<ul style="list-style-type: none"> - max. 2 Personen (2 Elternteilen mit je 1 Kind) im Garderoben-Bereich

Garderoben-Bereich Raumgröße ca. 18 qm	Tische und Stühle sind entsprechend der Abstandsregeln reduziert und platziert. (2 Tische + 2 Stühle)
Abstand von 1,5m halten Foyer Kinderwagen-Bereich Raumgröße ca. 14 qm	- kurzzeitig 1 Personen (1 Elternteil mit 1 Kind) im Kinderwagen-Bereich Die Gesamtfläche dieser beiden Bereiche (32 qm) ist durch das Mobiliar und die Kinderwägen stark reduziert.
Abstand von 1,5m halten Büro Familienzentrum Raumgröße 20 qm	- bis zu 3 Personen - Arbeitsplatzgestaltung entspricht den Abstandsvorschriften - Bei Besprechungen Abstand halten (ggf. Raumwechsel) - Besucherverkehr steuern durch telefonische Terminvereinbarung. - Bei mehr als einem Besucher muss einer der Besucher im Foyer des Familienzentrums/Kinderhauses warten.
Abstand von 1,5m halten Gruppenraum Familienzentrum: Raumgröße 59 qm	- bis zu 12 Personen - Bei Besprechungen Abstand halten (ggf. Raumwechsel) - Online-Raumbuchung über Zeitschiene!
Abstand von 1,5m halten FZ – Flur	Der Flur im Familienzentrum dient als Verkehrsweg. Kein Wartereich.
Abstand von 1,5m halten FZ – WC:	- 1 Personen - Das Foyer des FZ/Kinderhauses dient als Wartebereich.
Veranstaltungen Raumnutzung	Das Gebäude kann nur unter Einhaltung der allgemeingültigen und am Eingang ausgehängten Hygienemaßnahmen betreten werden. Es dürfen nur Teilnehmer/innen einer Veranstaltung das entsprechende Gebäude betreten. (z.B. Eltern geben ihre Kinder an der Außentüre ab.) Die Räume stehen ausschließlich für Veranstaltungen zur Verfügung, die durch die jeweils gültige Infektionsschutzverordnung oder durch Ausnahmeregelung des Landkreises Forchheim erlaubt sind.
Husten – und Niesetikette:	- Personal und Besucher über Hygieneetikette informieren, siehe Informationspflicht - Hinweisschilder hängen an den Eingangstüren
Regelmäßiges Händewaschen:	- Eigenverantwortung, siehe Informationspflicht
Regelmäßiges Lüften:	- der Räume mindestens 10 Minuten je volle Stunde (60 Minuten)
Händedesinfektion	- Im Eingangsbereich ist ein Desinfektionsspender zur Händedesinfektion mit einem Hinweisschild aufgestellt. Bei Betreten des Hauses sind die Hände zu desinfizieren.
Mund- und Nasenschutz:	Das Tragen einer MN-Bedeckung richtet sich nach der aktuell geltenden Verordnung.

	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeitende und Besucher der Räumlichkeiten tragen beim Betreten bis zum Erreichen des eigenen Sitzplatzes eine Mund-Nase-Bedeckung. Beim Verlassen des Sitzplatzes wird diese wieder angelegt. Bei Vorliegen eines ärztlichen Attests kann auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.
Desinfektion:	<ul style="list-style-type: none"> - Reduktion der Arbeitsmaterialien auf den Arbeitsflächen auf das Notwendigste - Gemeinsame Nutzung von Material vermeiden - Jeder desinfiziert den eigenen Arbeitsplatz und die Arbeitsmittel (PC, Kopierer-Schaltfläche...) bei Arbeitsbeginn - Jeden Morgen Desinfektion der Türklinken und Schrankknäufe - Wo möglich Zimmertüren offenlassen - Putzen der Sanitärräume: wie gewohnt 2mal die Woche
Dokumentation der Kontakte	<p>Die Erhebung von Kontaktdaten richtet sich nach der aktuell geltenden Verordnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jeder führt eine Liste der Kontakte (Vordruck erstellen) <p>Anwesenheitsliste der tatsächlichen TN mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und Datum der Veranstaltung führen.</p>
Informationspflicht:	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Hygieneregeln als Piktogramme an der Eingangstüre aushängen. - Hygienekonzept an der Pinnwand im Gang aushängen. <p>Beschilderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Waschbecken: Anleitung zum Händewaschen 20-30sec

